42-170/3/2- 16.52

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.40, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau bzw. zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr (Anlage nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge für autonomes Fahren (Anlage nach Ziffer 10.17.1 der 4. BImSchV) und eines Lagergebäudes (Geb. 099.1/2), FlNr. 1603, Gmk. Dingolfing**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffern 10.7 und 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge für autonomes Fahren (Ziffer 10.17.1 der 4. BImSchV) und eines Lagergebäudes 099.1/2, FlNr. 1603, Gmk. Dingolfing**

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Es wird ein Testgelände für das autonome bzw. automatisierte Fahren im nördlichen Bereich des bestehenden Automobilwerkes 2.4 errichtet, betrieben und vom übrigen Gelände abgezäunt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt. In Ziffer 10.7 ist die ständige Teststrecke ebenfalls mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Durch die Maßnahmen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Als Beurteilungsgebiet wurde der 1000 m-Radius festgelegt, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb der Teststrecke mit Lagergebäude erfolgen im bestehenden Automobilwerk am nördlichen Rand des Werkgeländes.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Eine Schallprognose wurde erstellt. Die Schallemissionen der Teststrecke tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche sind keine schützenswerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben. Auf Gewässer oder das Grundwasser wird nicht eingewirkt. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Emissionen der PKW, die auf das Gelände fahren, vermischen sich mit den Emissionen der nahegelegenen Autobahn A 92.

Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung des Lagergebäudes und der Umzäunung der Teststrecke nicht verändert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226,

Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, den 07.10.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

Kerscher

RD